BESTENS
ABGESICHERT.

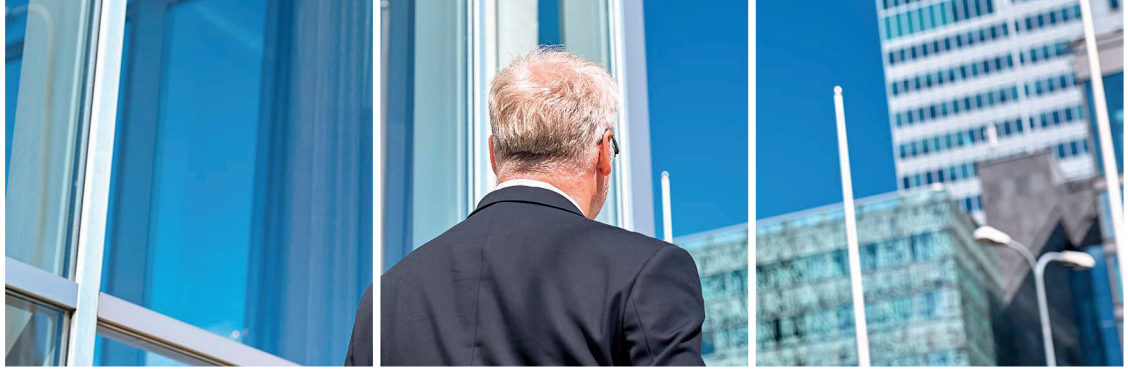


ALTERSTEILZEIT FÜR BEAMTE

Mehr Freizeit.
Sicher versorgt.

Ihre Beamtenversorgung

BVK Bayerische Versorgungskammer



INHALT

1. Vorbemerkung 3
2. Voraussetzungen für die Altersteilzeit 4
3. Wie kann die Arbeitszeit verteilt werden? 4
4. Wie lange kann die Altersteilzeit ausgeübt werden und wann beginnt der Ruhestand? 5
5. Wie wirkt sich die Altersteilzeit auf das spätere Ruhegehalt aus? 6
6. Welche Abschläge ergeben sich, wenn Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten? 7
7. Wie ist zu verfahren, wenn die vorgesehene Abwicklung der Altersteilzeit im Blockmodell unmöglich wird? 7
8. Beispiele 9
9. Altersteilzeit wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen 11
10. Anhang: Gesetzestexte zur Altersteilzeit 12
11. Wie erhalte ich weitere Informationen? 19

1. VORBEMERKUNG

Durch Art. 91 (bis März 2009 Art. 80d) des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) wurde ab 1. August 1999 die Altersteilzeit für die bayerischen Beamtinnen und Beamten[1] eingeführt (der Wortlaut der gesetzlichen Regelung ist unter 10. abgedruckt), die letzte wesentliche Änderung erfolgte zum 1. August 2015.

Altersteilzeit bedeutet, dass Beschäftigte ab einem bestimmten Lebensalter ihre Arbeitszeit bis zum Beginn des Ruhestands reduzieren.

In Bayern sind dabei grundsätzlich alle Beamtengruppen mit einbezogen, also auch die bisher schon aus anderen Gründen teilzeitbeschäftigten Beamten. Die Möglichkeit der Altersteilzeit ist nur für bestimmte Beamte in Führungspositionen ausgeschlossen (Art. 91 Abs. 3 BayBG).

In dieser Broschüre werden nur die Grundvoraussetzungen für die Altersteilzeit und die versorgungsrechtlichen Auswirkungen erläutert. Die Auswirkungen im Aktivbereich (z. B. Altersteilzeitzuschlag) werden hier nicht behandelt. Diese sind mit dem jeweiligen Dienstherrn abzuklären.

[1] Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text in der Regel die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ALTERSTEILZEIT

- Rechtzeitige Antragstellung beim Dienstherrn
- Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr
- Das Mindestalter für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist das vollendete 60. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX das vollendete 58. Lebensjahr
- Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayBG)
- Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen
- Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Sie kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, dass sich der Ruhestand unmittelbar anschließt (Näheres siehe unter 4. und 9.)

Hinweis:
Ob die Voraussetzungen für die Altersteilzeit erfüllt sind, prüft der Dienstherr.

3. WIE KANN DIE ARBEITSZEIT VERTEILT WERDEN?

Zwei Modelle stehen zur Verfügung:

1) Teilzeitmodell:
Hier arbeitet der Beamte während des gesamten Zeitraums bis zum Beginn des Ruhestands mit 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (Umfang des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG). Bei Vollbeschäftigung in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit entspricht dies dann 60 v. H. der regulären Arbeitszeit.

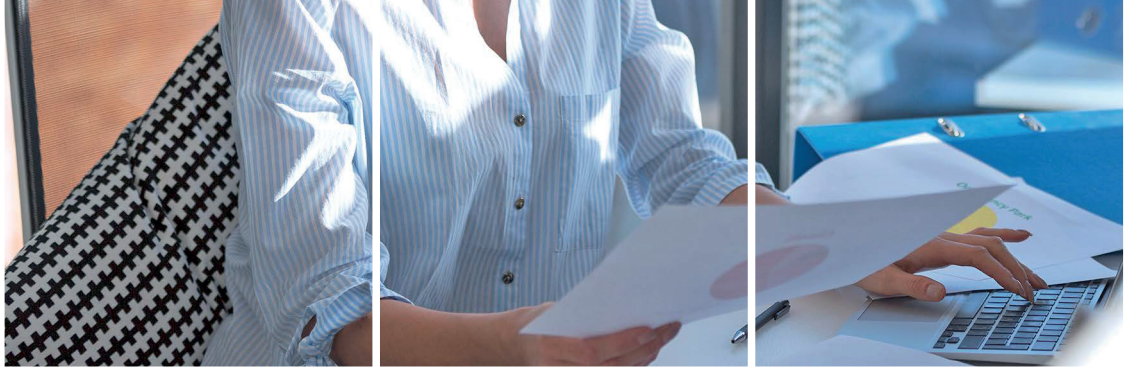
2) Blockmodell:
Hier wird die Arbeitszeit zunächst in einer Ansparphase über den in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG genannten Umfang hinaus erhöht. Diese Arbeitszeiterhöhung wird dann in der sogenannten Freistellungsphase ausgeglichen. Bei Vollbeschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit entspricht dies der Erbringung der vollen Arbeitsleistung während 60 v. H. der bis zum Eintritt in den Ruhestand verbleibenden Zeit. Während der verbleibenden Zeit (40 v. H.) wird kein Dienst geleistet.

Hinweis zur Berücksichtigung von längeren Krankheitszeiten beim Blockmodell: Gemäß § 8b Abs.1 Satz 1 Nr. 3, Abs.3 AzV kann während der Dauer des 6 Monate übersteigenden Zeitraumes einer Dienstunfähigkeit während der Ansparphase (hierfür werden alle Erkrankungen in der Ansparphase zusammengerechnet) keine Arbeitszeit angespart werden. Deshalb verlängert sich in diesem Fall die Ansparphase um die Hälfte der Zeit, in der eine Ansparung nicht möglich war.

4. WIE LANGE KANN ALTERSTEILZEIT AUSGEÜBT WERDEN UND WANN BEGINNT DER RUHESTAND?

Die Altersteilzeit muss vom Dienstherrn genehmigt sein und bis zum Ruhestandsbeginn ausgeübt werden. Der Ruhestand beginnt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zum Beispiel:
- gesetzliche Altersgrenze,
- Schwerbehinderung (ab dem 60. Lebensjahr),



- Antragsaltersgrenze (ab dem 64. Lebensjahr)
  Hinweis: Das grundsätzliche Verbot der Kombination Altersteilzeit im Blockmodell mit der Antragsaltersgrenze ist ab 1. August 2015 entfallen; eine Übergangsregelung findet sich in Art. 141 BayBG.

5. WIE WIRKT SICH DIE ALTERSTEILZEIT AUF DAS SPÄTERE RUHEGEHALT AUS?

5.1. Auswirkung auf die ruhegehaltfähigen Bezüge

Das Ruhegehalt berechnet sich nicht aus den anteiligen, sondern aus den vollen ruhegehaltfähigen Bezügen.

5.2. Auswirkung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit und den Ruhegehaltssatz

5.2.1. Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach neuem Recht

Bestand in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit Vollbeschäftigung, ist die Zeit der Altersteilzeit ab Bewilligung bis zum Ruhestandsbeginn grundsätzlich zu 6/10 ruhegehaltfähig, Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG (siehe Seite 9, Beispiel 1).

Bestand bereits vor Beginn der Altersteilzeit beine Teilzeitbeschäftigung, ist zunächst die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit zu berechnen und das Ergebnis dann mit 6/10 zu multiplizieren. Die Zeit der Altersteilzeit ist in dem so errechneten Umfang ruhegehaltfähig (siehe Seite 9, Beispiel 2).

5.2.2. Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach Mischrecht (Art. 103 BayBeamtVG)

Hat das Beamtenverhältnis oder ein anderes unmittelbar vorangehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und ist der Höchstruhegehaltssatz nach neuem Recht nicht erreicht, ist eine Vergleichsberechnung nach Mischrecht vorzunehmen (Art. 103 Abs. 5–7 BayBeamtVG). Hierbei wird die Altersteilzeit ebenfalls wie oben dargestellt angesetzt.

6. WELCHE ABSCHLÄGE ERGEBEN SICH, WENN BEAMTE VOR ERREICHEN DER GESETZLICHEN ALTERSGRENZE IN DEN RUHESTAND TRETEN?

Zusätzlich zu den bereits genannten Auswirkungen der Altersteilzeit ist zu beachten, dass bei einem Ruhestandsbeginn vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bei folgenden Ruhestandsgründen ein Versorgungsabschlag gemäß Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG vorzunehmen ist:

- Antragsaltersgrenze (Abschlag entfällt bei langer Dienstzeit 40/45 Jahre, Altersteilzeit rechnet hierbei voll – Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG),
- Dienstunfähigkeit und
- Schwerbehinderung.

Über die Voraussetzungen, die Ausnahmetatbestände und die Berechnung des Versorgungsabschlags können Sie sich in der Broschüre „Der Versorgungsabschlag“ informieren.

7. WIE IST ZU VERFAHREN, WENN DIE VORGESEHENE ABWICKLUNG DER ALTERSTEILZEIT IM BLOCKMODELL UNMÖGLICH WIRD?

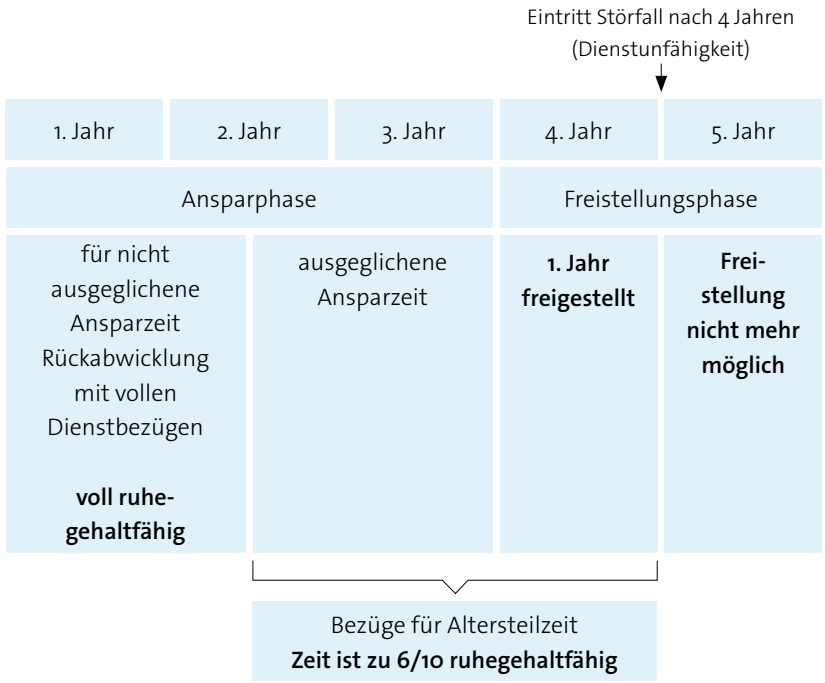
Tritt ein Ereignis ein, das die vorgesehene Freistellung vom Dienst unmöglich macht (sogenannter „Störfall“, z. B. Ruhestandversetzung wegen Dienstunfähigkeit), ist eine statusrechtliche Rückabwicklung wie folgt vorzunehmen:

Störfall während der Ansparphase:
Wird Altersteilzeit im Blockmodell durchgeführt, geht der Beamte während der Ansparphase mit seiner Arbeit in Vorleistung. Tritt während der Ansparphase ein Störfall ein, ist ein Ausgleich mit der Freistellungsphase nicht mehr möglich. Es erfolgt eine Rückabwicklung der Altersteilzeit. Die Dienstzeit ist voll ruhegehaltfähig und die Dienstbezüge sind in vollem Umfang nachzuzahlen.

Störfall während der Freistellungsphase:
Tritt der Störfall während der Freistellungsphase ein, wird der Zeitraum der in Anspruch genommenen Freistellungsphase mit der Ansparphase verrechnet. Die Dienstbezüge für den nicht ausgeglichenen

Zeitraum sind insoweit nachzuzahlen. Dies bedeutet: Der nicht ausgeglichene Zeitraum ist in diesem Fall voll ruhegehaltfähig. Der ausgeglichene Zeitraum ist zu 6/10 ruhegehaltfähig.

Beispiel eines Störfalls während Altersteilzeit im Blockmodell
(bei Vollbeschäftigung)



Für das eine Jahr der Freistellungsphase, das nicht mehr realisiert werden kann, sind somit 1,5 Jahre (1 Jahr x 60/40) der Ansparphase auszugleichen.

8. BEISPIELE

Beispiel 1
Beamter, in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt. Altersteilzeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles: fünf Jahre.

Während der Altersteilzeit muss der Beamte entweder im Teilzeitmodell durchgehend zu 6/10 arbeiten oder im Blockmodell 3 Jahre voll arbeiten und ist im Anschluss hieran voll freigestellt. Dies entspricht bei beiden Varianten 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit.

Die Zeit der Altersteilzeit (ATZ) ist zu 6/10 ruhegehaltfähig,
5 Jahre ATZ x 6/10 = 3 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit

Beispiel 2
Beamtin, in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre lang teilzeitbeschäftigt zu 1/2; will fünf Jahre lang in Altersteilzeit arbeiten.

Die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleistete Arbeitszeit ermittelt sich dann wie folgt:

(3 Jahre x 20/40) + (2 Jahre mal 40/40) geteilt durch 5 Jahre = 70,00 v. H.

In den fünf Jahren Altersteilzeit muss die Beamtin entweder im Teilzeitmodell durchgehend zu 42/100 (70,00 v. H. x 0,6) arbeiten oder im Blockmodell 3 Jahre zu 70/100 arbeiten und ist im Anschluss daran vollständig freigestellt.

Die Zeit der Altersteilzeit (ATZ) ist in folgendem Umfang ruhegehaltfähig:
5 Jahre ATZ x 0,7 x 0,6 = 2 Jahre 36,50 Tage ruhegehaltfähige Dienstzeit.



Beispiel 3
Beamter, geboren 05.07.1955, in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt, Altersteilzeit im Teilzeitmodell vom 01.08.2017 bis 31.07.2019, Ruhestandsversetzung auf Antrag zum 01.08.2019 (Antragsaltersgrenze 64. Lebensjahr) => Altersteilzeit bis Eintritt des Versorgungsfalles: zwei Jahre.

Die Zeit der Altersteilzeit (ATZ) ist zu 6/10 ruhegehaltfähig.
2 Jahre ATZ x 6/10 = 1 Jahr und 73 Tagen ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Der Versorgungsabschlag wegen Eintritts in den Ruhestand vor Vollendung der Altersgrenze berechnet sich wie folgt:

Geburtsdatum: 05.07.1955
Ende des Monats, in dem die Altersgrenze vollendet wird: 30.04.2021
maßgebender Zeitraum ab Ruhestandsbeginn bis Ende des Monats, in dem die Altersgrenze vollendet wird:
01.08.2019 – 30.04.2021 = 1 Jahr 273 Tage = 1,75 Jahre

1,75 Jahre x 3,6 v. H. = 6,30 v. H.

Das Bruttoruhegehalt ist ab 01.08.2019 auf Dauer um 6,30 v. H. zu kürzen.

Beispiel 4
Beamtin, geboren 05.07.1965, in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt, Altersteilzeit im Blockmodell ab 01.08.2025. Ruhestandsversetzung zum 01.08.2032 (Altersgrenze).

Die Altersteilzeit (ATZ) bis zum Eintritt des Versorgungsfalles beträgt 7 Jahre.

Die Zeit der Altersteilzeit ist zu 6/10 ruhegehaltfähig.

7 Jahre ATZ x 6/10 = 4 Jahre und 73 Tage ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze fällt kein Versorgungsabschlag an.

9. ALTERSTEILZEIT WEGEN GRUNDLEGENDER VERWALTUNGSREFORMMASSNAHMEN

Vor Bewilligung von Altersteilzeit wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen (Art. 91 Abs. 4 BayBG) bitten wir Sie, unbedingt – unter Schilderung von Einzelheiten und Umständen der Verwaltungsreform – mit der BVK Beamtenversorgung Kontakt aufzunehmen.

10. GESETZESTEXTE ZUR ALTERSTEILZEIT

A) Art. 91 BayBG – Altersteilzeit (ab 01.08.2015)

(1) [1]Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.
[2]Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.
[3]Altersteilzeit nach Satz 1 muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen.

(2) [1]Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit der im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte oder die Beamtin anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

[2]Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend.
[3]Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs.1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

[4]Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen.
[5]Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.
[6]Soweit bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen Rundungen vorzunehmen sind, um eine in vollen Stunden bemessene Unterrichtsverpflichtung zu erreichen, sollen die entstandenen Rundungsdifferenzen im Lauf des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Amtschefs und Amtschefinnen, Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sowie vergleichbare Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen bei staatlichen obersten Dienstbehörden sowie für die Leiter und Leiterinnen von staatlichen Behörden, deren Ämter nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R3 eingestuft sind.
(4) [1]In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-)Stellen abgebaut werden, gilt abweichend von Abs. 1 als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-)Stelle derselben Laufbahngruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird.
[2]Abs. 3 findet in diesen Verwaltungsbereichen keine Anwendung.
[3]Die Staatsregierung wird für den staatlichen Bereich ermächtigt, die Bereiche im Sinn von Satz 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen durch Rechtsverordnung festzulegen.
[4]Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die

Bereiche im Sinn von Satz 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen festlegen.

B) Art. 62 – Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt (ab 01.01.2011)

[1]Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamte und Beamtinnen das 67. Lebensjahr vollenden.
[2]Abweichend von Satz 1 ist Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden; das Ende des jeweiligen Schulhalbjahres wird durch die Schulordnungen festgelegt.
[3]Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.

C) Art. 129 – Altersgrenze (ab 01.01.2011)

[1]Für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit gilt als Altersgrenze das Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.
[2]Beamte und Beamtinnen im Sinn des Satzes 1 können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Hinweis: Die besondere Altersgrenze des Art. 129 BayBG für Vollzugsbeamte der Polizei findet gemäß Art. 132 BayBG auch für Feuerwehrbeamte Anwendung.

D) Art. 143 – Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (ab 01.01.2011)

(1) [1]Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind, findet Art. 62 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.
[2]Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 62 Sätze 1 und 2 das Ende des Monats bzw. das Ende des Schulhalbjahres, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate

[3]Für

1. Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2011 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach Art. 91 oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 oder Art. 88 Abs. 4 bis zum Ruhestand befinden,
2. Beamte und Beamtinnen, die am 1. Januar 2011 nach Art. 89 oder 90 bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind,
3. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die sich am 1. Januar 2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) befinden, findet Art. 62 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.

(2) [1]Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, finden Art. 129 bis 132 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.

[2]Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 129 bis 132 das Ende des Monats, in dem das nach folgender [bzw. nebenstehender, Anm. der Red.] Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

[3]Für

1. Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2011 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach Art. 91 oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 oder Art. 88 Abs. 4 bis zum Ruhestand befinden,
2. Beamte und Beamtinnen, die am 1. Januar 2011 nach Art. 89 oder 90 bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind,

finden Art. 129 bis 132 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.

Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Lebensalter
1952	
Januar – Juni	60 Jahre + 1 Monat
Juli – Dezember	60 Jahre + 2 Monate
1953	
Januar – Juni	60 Jahre + 3 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 4 Monate
1954	
Januar – Juni	60 Jahre + 5 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 6 Monate
1955	
Januar – Juni	60 Jahre + 7 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 8 Monate
1956	60 Jahre + 3 Monate
Januar – Juni	60 Jahre + 9 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 10 Monate
1957	60 Jahre + 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre + 2 Monate
1960	61 Jahre + 4 Monate
1961	61 Jahre + 6 Monate
1962	61 Jahre + 8 Monat
1963	61 Jahre + 10 Monate



11. WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die vorstehenden Ausführungen geben nur einen allgemeinen Überblick über die Altersteilzeit. Weitere Fragen – allgemein und im Einzelfall – beantworten wir Ihnen gerne.

Sie erreichen uns unter:
Servicenummer (089) 9235-7250
Telefaxnummer (089) 9235-8870
bayvv@versorgungskammer.de
www.bvk-beamtenversorgung.de

BVK Beamtenversorgung
Postfach 810207
81901 München

Hinweis:
Zur schnelleren Bearbeitung Ihrer Anfrage geben Sie bitte unser Aktenzeichen (bestehend aus **Mitglieds- und Angemeldetennummer**) an.

Bildnachweis
Titelbild: © Alfred Wekelo, Shutterstock
Seite 2 | 3: © Syda Productions, Shutterstock
Seite 4 | 5: © Monkey Business Images, Shutterstock
Seite 6 | 7: © StudioFI, Shutterstock
Seite 10 | 11: © Roman Kosolapov, Shutterstock
Seite 18 | 19: © Mathias Richter, Shutterstock

BVK Bayerische Versorgungskammer

Bayerischer Versorgungsverband
Denninger Straße 37, 81925 München
Telefon 089 9235-7260
Telefax 089 9235-8870
info@bvk-beamtenversorgung.de
info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de
www.bvk-beamtenversorgung.de

Neuauflage, Stand: August 2017